

Frankfurt a.M., den 27.10.2025

Inhalt:

- 1. Kurzbericht Gespräch HMdJ am 28.04.2025 in Wiesbaden**
- 2. Die Umsetzung der Erhöhung der Stellenobergrenzen**
- 3. Zentralisierung der Registergerichte – ein Update**
- 4. Bericht vom 4. Süddeutschen Nachlassgerichtstag am 17.09.2025 in Mannheim**
- 5. EUR-Kongress vom 18.-20.09.2025 in Wien**
- 6. Verschiedenes / Termine**

zu 1. Kurzbericht Gespräch HMdJ am 28.04.2025 in Wiesbaden.

Am 28.04.2025 fand in Wiesbaden das zweite Gespräch mit Justizminister Christian Heinz seit Beginn seiner Amtszeit im Januar 2024 statt. In freundlicher Atmosphäre nahm sich der Minister reichlich Zeit für den Austausch mit dem Vorstand des Rechtspflegerverbandes, der durch den Vorsitzenden Andreas Reichelt sowie die stellvertretenden Vorsitzenden Edgar Wallmeroth, Stefanie Bäuml und Laura Oestreich vertreten wurde.

Seitens des Hessischen Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat nahmen neben Staatsminister Christian Heinz noch die Abteilungsleiterin der Abteilung Z (Personal, Haushalt, Justitiariat) Annel Zubrod, die Referatsleiterin für Personalsachen des gehobenen Justizdienstes, Ute Adelsberger, der Abteilungsleiter Abteilung I (zuständig für eJustice, Informationstechnik, Organisation und Liegenschaften), Daniel Kämmerer und der Referatsleiter für Bausachen, Martin Schulmeyer an dem Gespräch teil.



v.l.n.r.: Bäuml, JM Heinz, Reichelt, Wallmeroth, Oestreich

Kontakt

Andreas Reichelt
Vorsitzender
E-Mail: hessen@bdr-online.de
Tel.: +49 (0) 6151 992 4373

Mitglied im



dbb
beamtenbund
und tarifunion



E.U.R.

Postanschrift

Bund Deutscher Rechtspfleger
LV Hessen
Gerichtsstr. 2
60313 Frankfurt

Wir hatten, wie dem HMdJ angekündigt, Gelegenheit, sowohl tagesaktuelle als auch strategische Themen anzusprechen.

Dies waren:

Arbeitsbelastung in der Justiz (bei den StA im Besonderen)

Wir haben vorgetragen, dass durch die Forcierung der eJustice-Projekte (eAkten-Einführung) die Praxis an ihre Belastungsgrenze gebracht wurde. Auch führen Bürgerinnen und Bürger zunehmend mehr Beschwerden wegen zu langer Bearbeitungszeiten.

Sachstand beabsichtigte Zentralisierung der Registergerichte

Kämmerer und Schulmeyer trugen insoweit zum Sachstand vor, nachdem Andreas Reichelt nochmals Bezug auf unsere erfolgten Positionierungen (Ministerschreiben vom März 2025, letzter Rundbrief Nr. 436 vom April 2025) genommen hatte.

Nach Ablauf der Eingangsfrist lagen insgesamt 68 Immobilienvorschläge für das zentralisierte Gericht vor. Eine zeitnahe Beteiligung der tangierten Personalvertretungen und Berufsverbände (einschl. BDR) wurde zugesagt. Aufgrund des zeitlichen Ablaufs bis zum Erscheinen des Artikels im Rundbrief wird zum aktuellen Sachstand auf den diesbezüglichen ausführlicheren Artikel in diesem Rundbrief verwiesen.

Überführung der Arbeitszeitflexibilisierung der Rechtspfleger in die Hessische Arbeitszeitverordnung

Auch wenn wir eine Unterstützung in dieser Angelegenheit gerne gesehen hätten, waren die Reaktionen des Ministers diesbezüglich sehr zurückhaltend und vage. Wir bleiben weiterhin an dem Thema dran und werden uns für eine Überführung einsetzen.

Robe für Rechtspfleger

Andreas Reichelt positionierte sich zunächst insbesondere unter Hinweis auf die erfolgten Regelungen in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen entsprechend und verwies auf die dort gewonnenen positiven Erfahrungen, vor allem im Bereich der Zwangsversteigerung. Herr Minister Heinz zeigte sich insoweit offen für eine entsprechende Regelung in Hessen, reagierte allerdings zurückhaltend hinsichtlich einer freiwilligen Nutzung der Roben nach Einführung.

Stärkung / Einführung einer Selbstverwaltung der Rechtspfleger

Der Bürger trifft mit seinen Anliegen in der Justiz auf amtsgerichtlicher Ebene zumeist auf den Rechtspfleger. Der Rechtspfleger hat sich als erster Entscheider etabliert und wird als zweite Säule der dritten Gewalt wahrgenommen (so auch z.B. JM Banzer auf dem Hessischen Rechtspflegertag 2007 in Biedenkopf, JM Buschmann auf dem Deutschen Rechtspflegertag 2022 in Berlin). Es ist höchste Zeit, dass diese Bedeutung für Justiz und Rechtsstaat auch durch eine Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger anerkannt wird. Darauf hat Andreas Reichelt verwiesen und stellte zunächst die entsprechenden Bestrebungen des BDR Bund vor (Sonderlaufbahn, ausdrückliche Aufnahme von Regelungen zum Rechtspfleger als Organ der Rechtspflege in das GVG). Der hessische Landesverband konzentriert sich dabei intensiv auf die Bestrebungen zur Aufnahme des Rechtspflegers in das Gerichtsverfassungsgesetz und bat den hessischen Justizminister um entsprechende Unterstützung zur Umsetzung des Ziels auf Bundesebene. Außerdem verwies er auch auf gute Erfahrungen, die in den bereits auf freiwilliger Basis bestehenden Rechtspflegerpräsidien in Hessen gesammelt werden konnten.

Ob wir mit unserer Bitte um Unterstützung unseres Anliegens auf unseren Landesminister zählen können, wurde nicht deutlich. Aber auch hier werden wir „am Ball“ bleiben.

Erhöhung Stellenobergrenzen

Im Laufe des Gespräches haben wir uns nochmals für die Unterstützung des Ministers bei der Realisierung des Zulagenerhöhungsgesetzes, welches im November 2024 von Landtag verabschiedet und zum Jahreswechsel - trotz gegenläufiger haushaltsrechtlicher Entwicklungen - in Kraft getreten ist, bedankt.

Ausdrücklich umfasste der Dank auch die zügig vom Haushaltsreferat des HMdJ gestellten Weichen für die tatsächliche Umsetzung in 2025. Bei einer 1:1 Umsetzung kann eine erhebliche Besoldungsstrukturverbesserung für die Funktionsrechtspflegerinnen und -rechtspfleger, zu denen dann auch die mit Vermögensabschöpfung befassten Kolleginnen und Kollegen in der Strafvollstreckung zählen, erzielt werden. Zur tatsächlich in 2025 erfolgten Umsetzung siehe auch den weiteren Artikel in diesem Rundbrief.

zu 2. Die Umsetzung der Erhöhung der Stellenobergrenzen

Im Rundbrief Nr. 435 vom 22.11.2024 war es der Headliner: Die durch die Verabschiedung des Zulagenerhöhungsgesetzes geschaffenen gesetzlichen Voraussetzungen zum Erreichen der Erhöhung der Stellenobergrenzen in A12 und A13 für Funktionsrechtspflegerinnen und -rechtspfleger.

Dieses berücksichtigt nun erstmals auch Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bei den Staatsanwaltschaften und das Besondere dabei ist:

Der verbesserte Stellenproporz gilt dauerhaft!

Am Schluss heißt es in diesem Rundbrief: „Dieses Potenzial gilt es nun zu füllen.“ Die Befürchtung, dass man sich mit der Schaffung und Ausschreibung der Hebungsstellen Zeit lassen würde, ist glücklicherweise nicht eingetreten.

Einige Gespräche weiter wissen wir: HMdJ und OLG haben insoweit Wort gehalten: Wie aus der Stellenausschreibung im Oktober 2025 ersichtlich, sind die aufgrund der Stellenhebung im Haushalt entstandenen Stellen insbesondere in den oberen Besoldungsgruppen bis auf wenige Ausnahmen auch ausgeschrieben worden.

Dass es hierfür mehr als genügend geeignete Bewerberinnen und Bewerber gegeben hat und gibt - nämlich Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen - daran haben wir zu keinem Zeitpunkt gezweifelt. Noch nicht ausgeschriebene und damit zurückgestellte Stellen betrafen bei der Ausschreibung fast ausschließlich A10er Stellen.

Niemals zuvor wurden in einer Beförderungsrunde eine solche Anzahl von (Funktions-) Rechtspflegerstellen ausgeschrieben. Allein im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit konnten durch den Effekt der Erhöhung der Stellenobergrenzen bei A 13 bis A 10 mehr als 90 Beförderungsstellen, im Bereich der Staatsanwaltschaften ca. 30 ausgeschrieben werden, die ansonsten nicht zur Ausschreibung gekommen wären. Einige Kolleginnen und Kollegen sind leider trotzdem außen vor geblieben.

Klar war, dass bei diesem Stellenpotenzial wie geschehen auch Stellen für die Rechtspflegerinnen und -Rechtspfleger vorzusehen waren, die in exponierter Stellung mit nicht geringerer Verantwortung bzw. nicht geringeren Fachanforderungen als Funktionsrechtspfleger beispielsweise als Geschäftsleitungen oder Bezirksrevisoren und damit besoldungsrechtlich in einer sogenannten „Nichtfunktion“ tätig sind.

Nach der nun erfolgten Ausschreibung und der zu erwartenden zeitnahen Besetzung dieser Stellen, möchten wir allen beteiligten Entscheidungsträgern - insbesondere unserem Justizminister - unseren Dank aussprechen.

zu 3. Zentralisierung der Registergerichte – ein Update

Am 11.09.2025 wurden die Interessenvertretungen der betroffenen Beschäftigten eingeladen und über den aktuellen Stand der Zentralisierung der Registergerichte informiert. Teilgenommen haben neben der Deutschen Justiz-Gewerkschaft (DJG), vertreten durch den Vorsitzenden, auch der Bund Deutscher Rechtspfleger (BDR), vertreten durch den Vorsitzenden Andreas Reichelt sowie die stellvertretenden Vorsitzenden Edgar Wallmeroth und Verena Gölzhäuser. Gastgeber waren das Hessische Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat (Martin Schulmeyer) sowie das Oberlandesgericht Frankfurt am Main mit Präsident Dr. Alexander Seitz, Vizepräsidentin Dr. Ruth Römer, dem Abteilungsleiter der Abteilung II „nichttrichterlicher Dienst“ Frank Schmid und dem Leiter des Organisationsreferats Thorsten Kühn.

Acht Liegenschaften in Alsfeld, Bad Hersfeld und Fulda wurden final als mögliche zentralisierte Standorte ausgewählt, deren Besichtigung im Oktober 2025 erfolgen soll. Ziel ist es, bis Ende 2025 eine Standortentscheidung zu treffen. Kriterien für die Auswahl sind neben Wirtschaftlichkeit, Eignung und Verfügbarkeit im gewünschten Zeitraum insbesondere die Nähe zu einem bestehenden Amtsgericht. Das Land hat über 60 Liegenschaften nördlich einer Linie von Limburg bis Gelnhausen angeboten bekommen. Die Konzentration auf das Gebiet Osthessen ergab sich im Wesentlichen laut Herrn Schmid aus der Auswertung der bekannten Versetzungswünsche von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern sowie von Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes.

Auch wenn der BDR die Konzentration auf nur einen Standort teilweise kritisch sieht – immerhin würde damit eine der Hauptaufgaben der Rechtspfleger einem großen Kollegenkreis örtlich entzogen –, wurde deutlich: Frankfurt bleibt zumindest vorerst als Standort erhalten. Alle anderen Registergerichte sollen jedoch an einem der drei genannten Orte zentralisiert werden. Die konkrete organisatorische Ausgestaltung ist noch offen. Zugesichert wurde eine gemischte Besetzung aus erfahrenen Registerkolleginnen und -kollegen sowie Berufs- bzw. Dezernatsanfängerinnen und -anfängern. Versetzungen gegen den Willen der Beamtinnen und Beamten sollen nicht erfolgen. Ein Ausschluss von zwangsweisen Versetzungen im Rahmen der Zentralisierung wurde allerdings ausdrücklich nicht zugesagt. Die Justizverwaltung strebt an, den Personalbedarf des zentralisierten Gerichts über Ausschreibungen zu decken. Der BDR wird die Entwicklung eng begleiten und gegebenenfalls intervenieren, falls sich die geplante Personalunterstützungsmaßnahme zu einer Personaleinsparmaßnahme entwickeln sollte.

Sobald eine Standortentscheidung gefallen ist, stehen zunächst bauliche und IT-bezogene Anpassungen im Vordergrund. Parallel werden die organisatorischen und gesetzgeberischen Voraussetzungen vorbereitet. Mit einer Umsetzung der Zentralisierung ist ab dem Jahr 2028 zu rechnen.

Im Rahmen der Diskussion hat der Vorsitzende des BDR Hessen Andreas Reichelt zwei zentrale Schwerpunkte benannt, die über den Erfolg der Maßnahme entscheiden werden:

1. Attraktivität der Justizberufe steigern:

Das Kernziel muss sein, die Berufe in der Justiz – insbesondere den Rechtspflegerberuf – attraktiver zu gestalten. Dazu gehört nicht nur organisatorische Maßnahmen wie eine Zentralisierung, sondern auch die Weiterentwicklung der Arbeitsbedingungen. Wichtige Maßnahmen sind die berufsförderliche Weiterentwicklung der bestehenden Arbeitsmodelle, gezielte Weiterbildungsangebote und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

2. Keine Versetzungen gegen den Willen der Beschäftigten:

Versetzungen dürfen nicht gegen den ausdrücklichen Willen erfolgen. Insbesondere bei persönlichen Härtefällen müssen individuelle Bedürfnisse berücksichtigt werden. Nur so können Motivation und Leistungsfähigkeit der Mitarbeitenden erhalten bleiben.

Darüber hinaus dürfen die Geschäftsabläufe in der Justiz durch die Zentralisierung nicht zusätzlich beeinträchtigt werden. Die Funktionsfähigkeit der Amtsgerichte und der Rechtsgewährungsanspruch der Bürgerinnen und Bürger müssen jederzeit gewährleistet sein.

Der Rechtspflegerverband hat außerdem gefordert, weitere Aspekte in die Planungen einzubeziehen, insbesondere die Ausbildung von Nachwuchskräften oder die Ausstattung des zentralisierten Gerichts mit ausreichend erfahrenen Mitarbeitenden. Nach Einschätzung des BDR liegt der notwendige Anteil erfahrener Kräfte bei mindestens 75 Prozent, damit die Funktionsfähigkeit der Registergerichte nicht eingeschränkt wird.

Wir haben in dem Gespräch Wert auf die Feststellung gelegt, dass in Bezug auf die Ausgestaltung einer möglichen Zentralisierung unser Schreiben vom 12.03.2025 an Staatsminister Heinz inhaltlich nichts an Aktualität verloren hat.

Sowohl das Hessische Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat als auch das Oberlandesgericht haben zugesichert, den BDR weiterhin eng in die Entscheidungen einzubinden.

Wir werden die Umsetzung des Projekts aufmerksam verfolgen. Evtl. weiteren Zentralisierungsüberlegungen erteilt der BDR Hessen, soweit Zuständigkeiten von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern betroffen wären, eine klare Absage, vor allem wenn dadurch Gerichtsschließungen drohen würden.

Auszug aus dem Schreiben des BDR an Herrn Staatsminister Heinz vom 12.03.2025:

„Sehr geehrter Herr Staatsminister Heinz,

wie bereits im Dezember aus der Berichterstattung in den Medien zu entnehmen war (Hessenschau vom 16.12.2024) und auch mittlerweile den Personalvertretungsstufengremien mitgeteilt wurde, beabsichtigen Sie eine Konzentration der Registersachen wohl in der Region Nord- und Ost Hessens.

Dadurch sollen Arbeitsplätze in eine Region verlagert werden, aus der die Justiz auch einen Großteil ihrer Bewerberinnen und Bewerber rekrutiert.

Auf diese Weise soll künftigen Mitarbeitenden eine heimatnahe Verwendung ermöglicht werden, wodurch die Justiz als Arbeitgeber für junge Menschen an Attraktivität gewinnen könnte, was ausdrücklich zu begrüßen ist.

Die Veröffentlichung des Vorhabens in der Presse hat allerdings bei den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern als den maßgeblichen Entscheidungsträgern in Registersachen für massive Verunsicherung gesorgt. Denn die Kolleginnen und Kollegen, die in den Registergerichten arbeiten, identifizieren sich mit ihren Arbeitsgebieten in einem hohen Maß und sehen die Herausforderungen, die mit einer Umsetzung eines solchen Vorhabens einhergehen, in Teilen auch kritisch. Es bestehen Ängste vor dem Verlust des bisherigen Dienstorts, von dem bekanntlich ein gutes Gelingen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie in ganz besonderer Weise abhängt. Der BDR Hessen wurde mittlerweile zahlreich mit diesen Befürchtungen und Bedenken konfrontiert. Zwar bemühen wir uns um eine Beruhigung der Diskussion und werben für eine grundsätzliche Offenheit, aber viele Argumente und Hinweise, die vorgetragen werden, haben „Hand und Fuß“ und sollten unseres Erachtens gehört werden. Daher haben wir dieses Thema u.a. auch auf die Agenda unseres Austausches mit Ihnen Ende April setzen lassen (28.04.2025, 11:00 Uhr).

Nachfolgend fassen wir die aus unserer Sicht als besonders bedenkenswert anzusehenden Punkte zusammen:

- **Vermeidung längerer Bearbeitungszeiten**
Die Zentralisierung darf in allen betroffenen Laufbahngruppen nicht zu längeren Bearbeitungszeiten führen, da leistungsfähige Registergerichte für die Wirtschaft von besonderer Bedeutung sind. Das gesetzlich normierte unverzügliche Eintragungsgebot einer Registeranmeldung ist zu berücksichtigen.
- **Negative Folgen für die Beschäftigten/ Vereinbarkeit von Familie und Beruf:**
Keinesfalls dürfen Eltern zu übermäßig langen Fahrstrecken gezwungen werden.
- **Attraktivität des Berufsbildes:**
 - o Eine Konzentration der Aufgaben an einem Ort nimmt die Aufgabe an anderen Orten weg und sorgt dort grundsätzlich dafür, dass das attraktive, umfangreiche und abwechslungsreiche Aufgabengebiet des Rechtspflegers an diesen Orten um eine Aufgabe ärmer wird.
 - o Ein neuer Standort sollte gut erreichbar sein
- **Bereitstellung von Wissen an der (neuen) Dienststelle;**
Ein Registergericht sollte zu 75% mit erfahrenen Kolleginnen und Kollegen besetzt sein.
- **Reibungsloser sachgebietsübergreifender Austausch an den Amtsgerichten**
Die Akteneinsicht für häufig tangierte andere Abteilungen (v.a. Nachlassgerichte, Insolvenzgerichte, Grundbuchämter, Zivilprozess) ist zu regeln
- **(Praxis-) Ausbildung**
in diesem wichtigen Rechtsgebiet muss für alle Dienstgruppen gewährleistet werden können, ohne dass Beamtenanwärterinnen und -anwärter oder Auszubildende sehr weite Wegstrecken zurücklegen oder gar für Übernachtungen Räumlichkeiten anmieten müssen.
- **Registerrechtliche Aspekte:**
z.B. die auf den Gerichtsbezirk bezogene Unterscheidbarkeit nach § 30 HGB schafft bei einer Konzentration Kollisionspotenzial
- **Bedeutung für die Wirtschaft:**
 - o **Notwendige Anpassungen in den Briefbögen aller eingetragenen Rechtssubjekte** für die Geschäftskorrespondenz aufgrund der Änderung des Registergerichts und der Registernummer

- **Gewählte Bezeichnung des zentralen Registergerichts** nach getroffener Standortentscheidung: für Unternehmen (hier v.a. auch im Bereich der Start-Ups) kann es eine Rolle spielen, ob auf dem Briefbogen „Zentrales Registergericht Hessen“ oder (beispielsweise) „Registergericht Alsfeld“ steht.
- Ggf. werden weitergehende klarstellende Hinweise notwendig, wie z.B. zur Führung der Gesellschafterliste in Anbetracht neuer Registernummern (GesLV). Hinweis: Eine **Änderung** der Registernummer hat nach der aktuellen literaturkonformen Rechtspraxis eine anmeldepflichtige (und damit für die Rechtsträger **kostenpflichtige**) Änderungsanzeige der Gesellschafterliste zur Folge
- **Konsequenz für Vereine**
- Viele (Sport-) Vereine sind regional organisiert und pflegen einen persönlichen Austausch in Präsenz mit der Registergericht – Vereinsregister – v.a. in Bezug auf Vorabsprachen bei beabsichtigten Satzungsänderungen oder Neugründungen.
- **Bürgernähe als Anker für Demokratie und Rechtsstaat:**
Zunächst kann durch Präsenz gewährleistete Bürgernähe nicht durch Schriftverkehr, allgemeine Merkblätter oder Webseitenotes ersetzt werden.

Die Notare, die sich im Übrigen nach unserer Information ebenfalls bereits zur beabsichtigten Zentralisierung geäußert haben, sind in Vereinsangelegenheiten wegen der ortsgerichtlichen Beglaubigungsbefugnis in Hessen nur selten involviert. Merkblätter und Hinweise allein reichen daher auch aus fachlichen Gründen gerade bei der Behebung von Eintragungshindernissen nicht aus. Umso wichtiger wird die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger des Registergerichts als Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger.

Daneben ist je nach Lage des künftigen zentralen Registergerichts eine physische Erreichbarkeit für Bürger unter Umständen mit weitaus längeren Anfahrtswegen verbunden, wodurch eine bürgernahe Justiz in diesem Bereich zumindest eingeschränkt und damit der effektive Zugang zur Justiz erschwert wird. Bürgernahe Gerichte fördern das Vertrauen in das Rechtssystem. Eine Abkehr von diesem Grundgedanken ist gerade in Zeiten, in denen ein deutlicher Rechtsruck zu spüren ist und antidemokratische Haltungen in der Bevölkerung zunehmen, nicht förderlich.

Die vorstehende Aufstellung stellt einen Auszug aus den zahlreichen Rückmeldungen dar, die uns aus ganz Hessen erreicht haben.

Wir bitten Sie eindringlich, die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger frühzeitig und eng in die Planungen mit einzubinden.

Bei der Standortwahl plädieren wir zudem bereits jetzt aus den vorgetragenen Gründen für eine Zentralisierung nicht nur an einem Standort, sondern eine Konzentration an drei Standorten vorzunehmen (Nord-, Mittel- und Südhessen, ggf. als Außenstellen).

Überlegenswert wäre daher auch ein lediglich organisatorisch zentralisiertes Registergericht mit Verbleib der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger auf Dauer vor Ort mit weitgehenden Möglichkeiten zur Mobilen Arbeit.

Wegen der wirtschaftlichen Bedeutung und des enormen Umzugsaufwandes dürfte daneben auch eine Beibehaltung des Registergerichts am Metropolstandort Frankfurt a.M. als eines der zentralisierten Registerstandorte in Frage kommen.

Wir freuen uns auf einen konstruktiven Austausch!“

Zu 4. Bericht vom 4. Süddeutschen Nachlassgerichtstag am 17.09.2025 in Mannheim

Am 17.09.2025 fand der in bewährter Weise von den BDR-Landesverbänden Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Hessen und Saarland veranstaltete und in Kooperation vom Finanz- und Erbenermittlungsdienstleister Hoerner Bank aus Heilbronn organisierte 4. Süddeutsche Nachlassgerichtstag statt. Das Programm am wiederum zentralen und sehr gut erreichbaren Tagungsort in Mannheim kam wie gewohnt bei den gut 60 Teilnehmenden sehr gut an und bot neben dem hochaktuellen Input bestens genutzte Gelegenheiten zum nicht alltäglichen Austausch „über den Tellerrand“ mit Kolleginnen und Kollegen der anderen beteiligten Bundesländer.



v.l.n.r. Wallmeroth (BDR Hessen), Bölinger (BDR Saarland), Fiebach (BDR Rh.-Pf.), Lauk (Mitreferent), Kemter (Hoerner Bank)

Diese zusätzlich zu den bundesweit separat stattfindenden Nachlasspflegschaftstagen mittlerweile in Süddeutschland hinsichtlich der gesamten nachlassgerichtlichen Themenpalette etablierte Veranstaltung ist für die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger im Nachlassbereich nicht mehr wegzudenken.

Neben einem Grußwort aus dem Justizministerium des gastgebenden Landesverbands Baden-Württemberg sorgte die Vorsitzende des BDR Rheinland-Pfalz, Fiebach, unter Hinweis auf die unverzichtbare Rolle der Rechtspflegerschaft in einem funktionierenden Gerichtswesen für die richtige verbandspolitische Einstimmung.

Aus Hessen waren acht Teilnehmende dabei. Hervorzuheben ist, dass Hessen diesmal durch die Kolleginnen Dipl.-Rpfl'in (FH) Ramona Engel (AG Eschwege) und Dipl.-Rpfl'in (FH) Simone Dietzel (AG Wiesbaden) als Referentinnen exponiert vertreten war. Den BDR Hessen vertrat wieder der stellvertretende Vorsitzende Dipl.-Rpfl. (FH) Edgar Wallmeroth (AG Gießen).

In Mannheim beschäftigte sich die Fachtagung neben der eingehenden Erörterung aktueller Rechtsprechung mit Nachlassbezug mit folgenden Themen:

- „Schnittpunkte des Familien- und Betreuungsrechts im Nachlassverfahren“,
- „Erbenermittlung im Rahmen der Nachlasspflegschaft“,
- „Benachrichtigung und Beteiligung im Testamentseröffnungs- und weiteren Nachlassverfahren“,

Ein noch größerer Teilnahmeproporz aus Hessen ist im Sinne des BDR Hessen weiterhin ausdrücklich erwünscht. Für BDR-Mitglieder fallen keine Teilnahmegebühren an und für die Reisekosten wird ein Zuschuss gezahlt, der über die Bezirksgruppen beantragt werden kann. Selbstverständlich kann für die Fortbildung daneben über die eigene örtliche Dienststelle auch Dienstbefreiung beantragt werden.

Zu 5. EUR-Kongress vom 18.-20.09.2025 in Wien

Neben zahlreichen Kolleginnen und Kollegen aus ganz Europa (Frankreich, Portugal, Spanien, Luxemburg, Estland, Tschechische Republik, Italien, Bulgarien) sowie Marokko, Japan und Korea reisten auch unsere stellvertretenden Vorsitzen Peter Ramrath und Verena Göhlhäuser nach Wien, um am durch Österreich hervorragend organisierten Kongress der Europäischen Union der Rechtspfleger (EUR) teilzunehmen. Im architektonisch beeindruckenden Wiener Justizpalast wurden wir von zahlreichen hohen Vertreterinnen und Vertretern der österreichischen Justiz und der österreichischen Notariatskammer begrüßt. In zahlreichen Vorträgen wurde das Berufsbild des Diplomrechtspflegers in Österreich, der Fortschritt der Digitalisierung der Justiz, sowie die Zusammenarbeit mit den Notariaten vorgestellt. Durchaus überraschend waren die teilweise deutlichen Unterschiede im Vergleich zu unseren österreichischen Kolleginnen und Kollegen, die bereits am Anfang ihres Berufslebens entscheiden müssen, in welchem Aufgabengebiet (Firmenbuch, Grundbuch, Außerstreit, Exekution und Insolvenz) sie tätig sein werden. So sind z. B. die Kindesunterhaltssachen vollständig auf den Diplomrechtspfleger übertragen und auch in streitigen Verfahren zu entscheiden. Interessanterweise sind dagegen die Verlassenschafts- und Erwachsenenvertretungssachen (Nachlass- und Betreuungssachen) ab Wertgrenzen von 200.000 € bzw. 150.000 € durch den Richter zu bearbeiten. Konträr zu Deutschland ist auch, dass sowohl der Nachlasswert und die Nachlasszusammensetzung sowie mögliche Erbinnen und Erben durch einen bestellten Gerichtskommissär (Notar) ermittelt werden und erst dann die Entscheidung ansteht, ob man das Erbe annehmen möchte.



Der neugewählte Vorstand der E.U.R.
v.l.n.r. Szöky, Harder und Ramrath



Die Delegation der E.U.R. im Justizpalast in Wien

Am zweiten Tag berichteten die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsländer insbesondere über den aktuellen Stand der Digitalisierung in der Justiz der jeweiligen Länder. Außerdem beschloss die Generalversammlung eine Satzungsänderung und es wurden Neuwahlen des Vorstandes durchgeführt. Peter Ramrath wurde einstimmig als Schatzmeister gewählt und stellt nunmehr neben dem bisherigen und wiedergewählten Vorsitzenden Walter Szöky aus Österreich und der ebenfalls zur Generalsekretärin neugewählten Manila Harder aus Deutschland (Amtsgericht Rosenheim) den neuen Vorstand der EUR.

Herzlichen Glückwunsch zur Wahl und guten Erfolg bei der Vertretung der Interessen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger auf europäischer Ebene!

Bei Abendessen im Donauturm und im Justizpalast, einer Stadtführung durch Wien mit Besuch des österreichischen Parlaments sowie einem Ausflug an den Neusiedler See

ergab sich auch noch weiterer persönlicher und spannender Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen. Mit vielen Eindrücken aus Wien und Umgebung, freuen wir uns auf den im Jahr 2027 stattfindenden nächsten Kongress in Paris.

Zu 6. Termine

24. Oktober 2025: Amtswechselfeier Staatsanwaltschaft Marburg

03. November 2025: Amtswechselfeier Amtsgericht Kassel

05. November 2025: Amtswechselfeier Landgericht Darmstadt

05. November 2025: Sitzung des BDR Landesvorstands in Darmstadt

07. November 2025: Diplomierungsfeier HHFR Rotenburg a. d. Fulda

06. bis 08. November 2025: Präsidiumssitzung Bund in Potsdam

13. November 2025: Gesamtvorstandssitzung in Hanau

21. November 2025: 18. Deutscher Nachlasspflegschaftstag in Wiesbaden

September 2026: Deutscher Rechtspflegertag in Erfurt unter Beteiligung des Landesverbandes Hessen

Bäumel – Gölzhäuser – Logemann – Oestreich – Ramrath – Reichelt –
Roßmann – Thomasberger – Wallmeroth – Walter